

SATZUNG

„Hammer Forum Medical Aid for Children e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hammer Forum Medical Aid for Children e.V.“.
- (2) Die Namensänderung wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen werden.
- (3) Er hat seinen Sitz in Hamm/Westfalen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, medizinische und humanitäre Hilfen für Kinder in Krisengebieten zu leisten. Dabei handelt es sich insbesondere um kompetente medizinische Hilfe durch medizinisches Fachpersonal und sonstige Mitarbeiter in geeigneten Einrichtungen so-wohl in den jeweiligen Einsatzländern als auch in Deutschland. Zur Durchführung dieser Hilfen kann der Verein mit anderen Hilfsorganisationen zusammenarbeiten.

Es handelt sich um eine rein humanitäre Aktion – ohne Ansehen nationaler, religiöser oder politischer Herkunft.

Über die medizinische Versorgung hinaus kann durch geeignete Personen eine soziale Betreuung erfolgen. Nach erfolgter medizinischer Hilfe in Deutschland werden die Kinder umgehend in die Heimatländer zurückgeführt.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Sinn und Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig; Auslagen dürfen erstattet werden.

(5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Der schriftlich zustellende Antrag muss den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Er sollte weiterhin eine E-Mail-Adresse oder andere digitale Kommunikationsmöglichkeiten enthalten. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Beitragsordnung sowie weitere Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit. Mit Versendung der Mitteilung beginnt die Mitgliedschaft.

(3) Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Im Falle der Ablehnung eines Antrags gilt nachfolgender Abs. (6) lit. e) dortige Unterabsätze 3 bis 5 entsprechend.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(5) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes. Ein wichtiger Grund liegt vor

- a) bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins;
- b) bei grober Missachtung der Beschlüsse des Vereins;
- c) wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als drei Monate trotz Mahnung im Rückstand ist;
- d) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins;
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Eine schriftliche Stellungnahme ist jedem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vorzulegen.

Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung, die aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Jahresbeiträge werden nicht erstattet, auch nicht anteilig.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird vom Geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten.

(2) Die Mitglieder akzeptieren mit ihrer Mitgliedschaft die in der Beitragsordnung festgelegten Zahlungsmodalitäten.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Geschäftsführende Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand und Beirat nach § 26 BGB besteht aus einem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden 2. Vorsitzenden und einem stellvertretenden 3. Vorsitzenden. Mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes muss approbierter Arzt sein. Der 1. Vorsitzende muss einen medizinischen Beruf ausüben oder ausgeübt haben; zu den medizinischen Berufen in diesem Sinne zählen insbesondere Krankenpflegekraft, Hebamme, Arzt. Alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen natürliche Personen sein.

(2) Vertretungsberechtigt für den Verein sind der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäfts-führenden Vorstandes, bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden der stellvertretende 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden 3. Vorsitzenden.

(3) Der Beirat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Er nimmt an Vorstandssitzungen teil und berät und unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand. Er kann Erklärungen und Meinungsbilder abgeben. Eine Änderung der Anzahl kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Im Beirat sollen z. B. Projektleiter und andere für die Vereinsarbeit wichtige Personen vertreten sein.

(4) Geschäftsführender und Beirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins, die gleichzeitig eine Mitgliedschaft innehaben, haben ein aktives, aber kein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder ist möglich.

(4a) Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Beirats können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, deren Gegenstand die Der Vorstands- und/oder Beiratsmitglieder ist, in Textform mitgeteilt haben. Das aktive Wahlrecht beschränkt sich auf die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

(5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitgliedschaft muss für die Ausübung des aktiven Wahlrechts mindestens ein Jahr, für das passive Wahlrecht mindestens zwei Jahre bestanden haben.

(6) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(7) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen.

(8) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Rechenschafts- und Geschäftsberichtes; Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern; Erstellen der Finanz- und Beitragsordnung sowie weiterer Geschäftsordnungen.

(9) Vorstands- und Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Geschäftsführende Vorstand darf dabei auf die Unterstützung durch Mitarbeiter, Mitglieder oder Andere zurückgreifen.

(10) Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, wenn alle drei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands an der Sitzung teilnehmen. Der Geschäftsführende Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

(11) Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes damit einverstanden sind. Die Teilnahme an Sitzungen ist in Ausnahmefällen, z.B. bei einem Einsatz im Ausland, auch per Webkonferenz o.ä. möglich.

(12) Die Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden von dem Verbot des § 181 BGB befreit.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gem. dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, von Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Als Absendedatum gilt der Poststempel bzw. das Absendedatum der

E-Mail. Das Einladungs-schreiben gilt den Mitgliedern als zu-gegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebenen Kontaktdaten gerichtet ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

(6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt die Mitgliederversammlung einen Schriftführer.

(7) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen normalerweise offen. Wenn von einem Mitglied der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, wird die Wahl geheim durchgeführt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unter-zeichnen ist.

(9) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere der Rechenschafts- und Geschäftsbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(10) Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter, die weder dem Geschäftsführenden noch dem Erweiterten Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung auf formelle und sachliche Richtigkeit zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der erste Rechnungsprüfer scheidet nach einem Jahr aus. An seine Stelle rückt der zweite Rechnungsprüfer. Dann ist eine weitere Person als zweiter Rechnungsprüfer zu wählen. Die Wahl des Rechnungsprüferstellvertreters zum Rechnungsprüfer ist möglich. In diesem Fall ist eine weitere Person zum Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

(11) Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen der Satzung, des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins.

(12) Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(13) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, falls nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine höhere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(14) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Änderung der Satzung, die mit einer Änderung des Vereinszweckes verbunden ist, bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vor-gesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§10 Ersatz für das Schrifterfordernis

Wird in dieser Satzung, in Ordnungen des Vereins oder an anderer Stelle Schriftform verlangt, so genügt die telekommunikative Übermittlung gem. § 127 II BGB (z. B. per E-Mail).

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Interplast Germany e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, ggf. für Einsätze notwendige spezifische Daten.
- (2) Die Mitglieder stimmen mit Abgabe ihres Aufnahmeantrages der digitalen Erfassung ihrer Daten zu.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern, zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds und des Mitarbeiters bzw. Tätigen aus dem Verein fort.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann - bei Verlangen des Geschäftsführenden Vorstands gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden - Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlichen und anderen gesetzlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 13 Schlussbestimmung

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf die Verwendung von Paarformen verzichtet. Stattdessen wurde die grammatisch maskuline Form verallgemeinernd verwendet. Diese Bezeichnungsform umfasst gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Personen, die damit gleichberechtigt gemeint sind.

Dr. Theo. Emmanouilidis
1. Vorsitzender

Klaudia Nußbaumer
stellv. Vorsitzende